



LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2018-543415/4-GAI/Sc

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Gaigg, BA
Tel: (+43 732) 77 20-15145
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 97
E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at



Linz, 09.01.2019

– **Netz Oberösterreich GmbH, Energie AG OÖ, Linz;
Bauvorhaben: Waldleitungsverkabelung
Haibach Roider; Gemeinde Freinberg;
energiebehördliches Prüfungs-
und Bewilligungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz, hat im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen, unter Vorlage von Projektsunterlagen um die Erteilung der starkstromwegerechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für

1. die Neuverlegung eines 30 kV-Kabelsystems, abgehend von der bestehenden 30 kV-Trafostation „Haibach Roider“ bis zur bestehenden 30 kV-Trafostation „Haibach Pumpwerk“, in einer Länge von 0,515 km,
2. den Umbau der bestehenden 30 kV-Trafostation „Haibach Roider“ um einen Kabelabgang, sowie
3. den Umbau der bestehenden 30 kV-Trafostation „Haibach Pumpwerk“ um einen Kabelabgang,

sowie um Durchführung des elektrotechnischen Prüfungsverfahrens angesucht (ZI.NR/GaT vom 5.11.2018).

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Freinberg	
Datum: Dienstag, 19. Februar 2019	Zeit: 10:00 Uhr

GESEHEN:
Der Bürgermeister



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

An fremden (öffentlichen) Einrichtungen bzw. Interessen werden vom geplanten Bauvorhaben berührt:

- Kanal,- und Wasserleitung sowie Straßen und Güterwege der Gemeinde Freinberg
- Eisenbirner Straße L 515
- Haibach
- Fernmeldekabel der A1 Telekom Austria AG
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektmappe der Netz Oberösterreich GmbH	
Ort der Einsichtnahme: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz Energiericht Hauserhof, 2. Stock, Zi.Nr. 2D146	Zeitraum: Während der Amtsstunden
Gemeindeamt Freinberg	Während der Amtsstunden

Wir ersuchen Sie im Hinblick auf die Einsichtnahme in die Projektunterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung um telefonische Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0732/7720-15145.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§§ 1,2,3,6,7 und 22 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 des Elektrotechnikgesetzes 1992

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Freinberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

Diese Verständigung ergeht an:

1. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kämtnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
zu 1.: mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen
Zustellung erfolgt nur mehr per ELVIS
2. die Bezirkshauptmannschaft Schärding - als Naturschutzbehörde, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding am Inn
zu 2.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
3. die Bezirkshauptmannschaft Schärding - Forsttechn. Dienst, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding am Inn
zu 3.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**

4. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
zu 4.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
5. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung (BauNE), Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
zu 5.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
6. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Gruppe Finanzen und Förderungen, Referat Förderungen und Güterwege - Koordinierungsstelle, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
zu 6.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
7. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
zu 7.: **Zustellung erfolgt nur mehr er Elvis**
8. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Braunau, Hammersteinplatz 9, 5280 Braunau am Inn
zu 8.: **Zustellung erfolgt nur mehr per Elvis**
9. den Landeshauptmann von Oö. als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, zH der Vertreterin Frau Hofrat Mag. Dr. Christiane Jessl, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu 9.: unter Anschluss einer Kopie des Grundstücksverzeichnisses.
Zustellung erfolgt nur mehr intern über Elvis
10. die Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
zu 10.: **Zustellung erfolgt nur mehr intern per ELVIS**
11. das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck
zu 11.: **Zustellung erfolgt nur mehr per E-Mail**
12. den Forsttechn. Dienst für Wildbach- und Lawinenerosion, Gebietsbauleitung 2.1 - Oberösterreich Nord, Ferihumerstraße 13/12, 4040 Linz
zu 12.: **Zustellung erfolgt nur mehr per E-Mail**
13. die A1 Telekom Austria AG, Stelle für Beeinflussungsschutz, A.-Grün-Straße 5, 4010 Linz
zu 13.: **Zustellung erfolgt nur mehr per E-Mail**
14. die Netz Oberösterreich GmbH, Neubauzeile 99, 4030 Linz
15. die Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
16. die Gemeinde Freinberg, Freinberg 4, 4785 Freinberg
17. Frau Andrea Friedl, Haibach 119, 4785 Freinberg
18. Herrn Josef Köstler, Anzberg 41, 4785 Freinberg
19. Frau Waltraud Köstler, Anzberg 41, 4785 Freinberg
20. Herrn Josef Razinger, Anzberg 5, 4785 Freinberg

21. Herrn Christian Roider, Haibach 27, 4785 Freinberg
22. die Schwarzmüller Management & Service GmbH, Hanzing 11, 4785 Freinberg
23. Frau Christine Stingl, Bachschwölln 33, 4775 Taufkirchen an der Pram
24. Herrn Hermann Stingl, Bachschwölln 33, 4775 Taufkirchen an der Pram
25. Frau Agnes Watzinger, Anzberg 20, 4785 Freinberg
26. Herrn Franz Watzinger, Anzberg 20, 4785 Freinberg

Dinglich Berechtigte:

27. Frau Monika Streibl, Haibach 89, 4785 Freinberg
28. Herrn Roland Streibl, Haibach 89, 4785 Freinberg
29. **das Gemeindeamt Freinberg, Freinberg 4, 4785 Freinberg zu 29.: mit dem Ersuchen,**
 - a) eine Kundmachung (**ohne Verteiler**) an der Amtstafel anzuschlagen und das angeschlossene Projekt zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
 - b) alle berührten Parteien und Beteiligten im Sinne des § 41 AVG nachweisbar zu verständigen, insbesondere berührte und die im mitfolgenden Grundstücksverzeichnis aufscheinenden Eigentümer (bzw. bei zwischenzeitigen Änderungen die Rechtsnachfolger) der im dortigen Gemeindebereich liegenden Grundstücke, soweit diese nicht bereits mit dieser Kundmachung verständigt worden sind.

Zugleich ergeht das Ersuchen, im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse an den berührten Grundstücken oder im Falle einer offensichtlich unrichtigen Parteienangabe die tatsächlich berührten Grundeigentümer nachweisbar zu verständigen, insbesondere auch wegen der Güterwege,
 - c) die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, die Nachweise über die Verständigung der Parteien und Beteiligten und das übermittelte Projekt bei Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
 - d) im Sinne des § 7 des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970, LGBl. Nr. 1/1971, einen informierten und zur Abgabe einer Stellungnahme befugten Vertreter zur Verhandlung zu entsenden und **die maßgeblichen Ausschnitte des Flächenwidmungsplanes** sowie das örtliche Entwicklungskonzept zur Verhandlung mitzubringen, sowie
 - e) **einen geeigneten Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.**

Beilage: Projekt A)

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Manuela Gaigg, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Öö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.